# Amtliche Bekanntmachungen Nr. 20/2016

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische Merseburg,

Angelegenheiten 06. September 2016

# Inhaltsverzeichnis

Leitlinien zur Nutzung und Verwertung von Forschungsergebnissen

Prof. Dr.-Ing. Jörg Kirbs Rektor



# Leitlinien zur Nutzung und Verwertung von Forschungsergebnissen

#### 1. Grundsätze

Die Hochschule Merseburg hat das Ziel, den Wissenstransfer zwischen Wissenschaft, Gesellschaft und Wirtschaft kontinuierlich zu fördern und zu gestalten. Die geschützte Nutzung und Verwertung von Forschungsergebnissen nimmt dabei eine zentrale Rolle ein.

Wissenstransfer umfasst dabei die aktive Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Öffentlichkeit, die mögliche technische Nutzbarmachung bis hin zur möglichen kommerziellen Verwertung wissenschaftlicher Ergebnisse durch die Wirtschaft im Sinne eines Technologietransfers.

Hinter jeder Erfindung stehen ForscherInnen und WissenschaftlerInnen, die als MitarbeiterInnen, als Studierende und als Forschungskooperationspartner geistiges Eigentum stiften. Deren Rechte und geistiges Eigentum gilt es bei der Verwertung von Forschungsergebnissen angemessen zu beachten.

Zur Gewinnung eines Verwertungspotenzials ist es wichtig, Erfindungen zu schützen. Patentierungen und spätere Lizenzierungen sind für einen erfolgreichen Wissenstransfer von strategischer Bedeutung.

Die strategische Verwertung von Forschungsergebnissen unterliegt immer den Prinzipien der wissenschaftlichen Redlichkeit.

# 2. Definitionen und Abgrenzungen

#### **Erfinder**

Erfinder bezeichnet eine Person, die entweder allein oder gemeinsam mit anderen eine Erfindung gemacht hat und die Kriterien der Erfindereigenschaft gemäß Patengesetz (§§ 1-5 PatG) erfüllt und den Rechten und Pflichten des Arbeitnehmererfindergesetzes unterliegt.

# **Erfindung**

Erfindungen sind sämtliche geistige Schöpfungen, die patent- oder gebrauchsmusterfähig sind (§ 2 Arbeitnehmererfindergesetz). Technische Verbesserungsvorschläge sind Vorschläge für sonstige technische Neuerungen, die nicht patentoder gebrauchsmusterfähig sind (§ 3 Arbeitnehmererfindergesetz).

### Diensterfindung

Diensterfindungen sind während der Dauer des Arbeitsverhältnisses gemachte Erfindungen, die nach § 4 Arbeitnehmererfindergesetz aus der spezifischen Tätigkeit des Arbeitnehmers oder aus spezifischen Erfahrungen aus dem Arbeitsverhältnis herrühren.

#### Freie Erfindung

Als freie Erfindungen bezeichnet man nach § 4 Arbeitnehmererfindergesetz die sonstigen Erfindungen, die nicht dem Arbeits-/ bzw. Dienstverhältnis zuzuordnen sind.



#### Software

Die Ergebnisse von Diensterfindungen im Bereich von Computerprogrammen und die Erstellung von Software stehen gemäß § 69b Urhebergesetz dem Arbeitgeber zu. Ausnahmen bestehen ausschließlich für ProfessorInnen, sofern die Erkenntnisse aus Tätigkeiten von Forschung und Wissenschaft stammen und nicht auf Verlangen des Dienstherren entwickelt worden sind.

# 3. Nutzung des Verwertungspotenzials der Hochschule

Alle Fachbereiche sind aufgefordert, die Schutzrechte und Verwertungsaktivitäten zu intensivieren und verwertbare Ideen aktiv aufzuspüren.

Zur Sensibilisierung ihrer MitarbeiterInnen für den Schutz des geistigen Eigentums in der Wissenschaft bietet die Hochschule wissenschaftliche Weiterbildung, Erfahrungs- und Wissensaustausch und in Zusammenarbeit mit der ESA Patentverwertungsagentur Sachsen-Anhalt Beratung und Begleitung der Patentierung und Verwertung an.

In die Suche nach geeigneten Partnern zur wirtschaftlichen Nutzung von Forschungsergebnissen und Erfindungen können im Bedarfsfall weitere interne und externe Akteure, wie z. B. das Kompetenznetzwerk für Angewandte und Transferorientierte Forschung (KAT) und die ESA Patentverwertungsagentur Sachsen-Anhalt GmbH, einbezogen werden.

# 4. Gezielte Förderung von Kooperationen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft

Das Kompetenznetzwerk für Angewandte und Transferorientierte Forschung (KAT) erschließt in Unternehmen Sachsen-Anhalts aktiv Innovationspotenziale, die im Rahmen von Forschungskooperationen mit der Hochschule sowohl zu schutzfähigen Lösungen führen als auch zur Verwertung von Forschungsergebnissen beitragen können.

Das KAT unterstützt WissenschaftlerInnen der Hochschule bei der Beantragung von Forschungsfördermitteln und bei der formalen Abwicklung von Forschungskooperationen innerhalb der Hochschule.

Großes Potenzial bietet auch die Erweiterung von bestehenden Kooperationsbeziehungen der ProfessorInnen mit Unternehmen.

Unbenommen einer etwaigen Vergütung nach dem Arbeitnehmererfindergesetz setzt die Hochschule Merseburg Anreize zum Wissens- und Technologietransfer sowie zur Verwertung von Forschungsergebnissen und gewährt den ProfessorInnen für exzellente Ideen und Arbeitsergebnisse

- Leistungsbezüge für besondere Leistungen in der Forschung u. a. für Forschungsfördermitteleinwerbung in erheblichem Umfang, Patente und Transferleistungen gemäß § 4 Abs. 2 der Leistungsbezügeordnung (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 23/2015),
- die teilweise und zeitlich begrenzte Freistellung von anderen Aufgaben nach Anhörung des Fachbereiches (§ 39 HSG LSA) und
- lobt jährlich einen Forschungspreis aus.



Unbenommen einer etwaigen Vergütung nach dem Arbeitnehmererfindergesetz kann besonders befähigten MitarbeiterInnen, die mit ihrer geistigen Schöpfung entweder selbstständig oder mitwirkend an exzellenten Ideen und Forschungsergebnissen beteiligt sind, eine tarifliche Prämie bzw. tarifliche Zulage gewährt werden, sofern dies die Regelungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (Ost) und die Haushaltslage zulassen.

# 5. Zielgruppenspezifische Kommunikation wissenschaftlicher Themen

Bei wissenschaftlichen Veranstaltungen, auf Fachmessen und mittels Publikationen werden Unternehmen kontinuierlich zu Kooperationsangeboten und Forschungsergebnissen der Hochschule informiert.

In enger Zusammenarbeit mit Multiplikatoren, wie z. B. Wirtschaftsfördereinrichtungen, branchenspezifischen und regionalen Netzwerken, werden zielgruppenspezifische Veranstaltungen konzipiert und durchgeführt, um den Wissens- und Technologietransfer zu intensivieren und Partner für die Verwertung von Forschungsergebnissen zu gewinnen.

# 6. Mitteilungspflichten der MitarbeiterInnen

Die MitarbeiterInnen einschließlich des hauptamtlichen Lehrpersonals sind verpflichtet, sämtliche Erfindungen (auch freie Erfindungen) gemäß § 5 und § 18 Arbeitnehmererfindergesetz dem Arbeitgeber zu melden. Gemäß § 42 Arbeitnehmererfindergesetz steht den Beschäftigten an einer Hochschule das Recht zu, die Offenbarung der Erfindung zu Lehr- und Forschungszwecken zu verzögern.

Die Meldung muss enthalten:

- Angabe der Erfinder und deren anteilige Rechte,
- Bezeichnung der Erfindung,
- Beschreibung der Erfindung,
- Einschätzung des Marktwertes der Erfindung,
- Einschätzung des Erfinders hinsichtlich des Verwertungspotenzials,
- Benennung von Zeugen und Gutachtern.

Die Meldung ist an das Prorektorat für Forschung, Wissenstransfer und Existenzgründung zu richten.

Unbenommen der Mittteilungspflichten gegenüber der Hochschule haben Beschäftigte das Recht, gemäß § 42 Arbeitnehmererfindergesetz die eigene Erfindung gegenüber Dritten zu Lehr- oder Forschungszwecken zu offenbaren. Etwaige Risiken einer Offenbarung für eine spätere Patentierung trägt der Erfinder. Beschäftigte an Hochschulen haben auch nach Meldung einer Erfindung ein für Lehr- und Forschungsvorhaben eingeschränktes Nutzungsrecht der eigenen Erfindung.

### 7. Annahme der Erfindung

Die Hochschulleitung entscheidet über die Annahme der Erfindung und die Patentierung. Hierzu holt sie durch Gutachter oder Patentverwertungsgesellschaften entsprechende Gutachten über das Verwertungspotenzial und den Marktwert der



Erfindung ein. Der Erfinder ist verpflichtet, hierbei aktiv Unterstützung zu leisten. Die Haushaltsgrundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind gegenüber den Forschungs- und Verwertungsinteressen abzuwägen. Als Maßstab gilt, dass den Patentierungskosten über sämtliche Patente hinweg mindestens Einnahmen in gleicher Höhe entgegenstehen sollen.

# 8. Patentierung

Die Hochschulleitung kann eine Patentierung unter folgenden Gesichtspunkten vornehmen:

- Es besteht ein reelles wirtschaftliches Interesse an der Patentierung.
- Zukünftige Forschungsvorhaben sollen damit geschützt bzw. aufgebaut werden.

Besteht kein Interesse an einer Patentierung, dann ist die Erfindung freizugeben. Die Entscheidung hierüber hat innerhalb von 4 Monaten nach Eingang der Erfindung zu erfolgen.

Bei der Patentanmeldung sind entsprechende Patentverwertungsgesellschaften zu beteiligen.

# 9. Kommerzielle Verwertung

In Anspruch genommene Erfindungen können durch die Hochschule kommerziell verwertet werden (z. B. Verkauf, Lizensierung). Hierüber ist mit dem Verwertungspartner eine vertragliche Abmachung zu treffen, bei der die wissenschaftlichen Interessen des Erfinders gewahrt bleiben. Sollte im Rahmen von Forschungskooperationen die Möglichkeit der Herausgabe von Erfindungen geregelt sein, dann ist vertraglich zu regeln, dass der übernehmende Vertragspartner auch in die Entschädigungspflicht gegenüber dem Erfinder eintritt.

Bei Verwertungsmaßnahmen ist der Erfinder im Vorfeld anzuhören.

### 10. Beteiligung des Erfinders an den Verwertungseinnahmen

Der Erfinder einer Diensterfindung ist ausschließlich an den Verwertungserlösen zu beteiligen. Die Höhe beträgt dabei gemäß § 42 Arbeitnehmererfindergesetz anteilig 30 % von den erzielten Bruttoeinnahmen der Verwertung. Angerechnet werden dabei ausschließlich Einnahmen der Hochschule Merseburg.

Ruhende Patente oder reine Schutzpatente führen nicht zu einer Arbeitnehmererfindervergütung.



# 11. Inkrafttreten

Die Leitlinien treten am Tag der Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft. Ausgefertigt und bekanntgegeben aufgrund des Beschlusses den Senates vom 28. Juli 2016 und der Genehmigung des Rektors vom 06. September 2016.

Prof. Dr.-Ing. Jörg Kirbs

Rektor